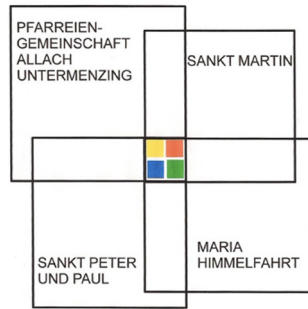




SCHUTZKONZEPT

**ZUR PRÄVENTION
SEXUALISierter GEWALT**

**in der Pfarreiengemeinschaft
Maria Himmelfahrt, Allach – Sankt Martin, Untermenzing**

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Stand 27.02.2026

Inhalt

1 Einleitung.....	4
1.1 Begriffsdefinitionen	4
1.1.1 Grenzverletzungen	4
1.1.2 Sexuelle Übergriffe.....	4
1.1.3 Strafbare Handlungen	5
1.1.4 Sexueller Missbrauch.....	5
1.1.5 Pädophilie	5
1.1.6 Prävention.....	5
1.1.7 Intervention	5
2 Soziales Klima und Verhaltenskodex.....	5
3 Personenauswahl und -entwicklung.....	7
3.1 Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	7
3.1.1 Angestellte des Erzbistums.....	7
3.1.2 Angestellte der beiden Kirchenstiftungen	7
3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	7
3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis	7
3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex.....	7
3.2.3 Schulung.....	8
4 Pastorale Bereiche und ihre Schutz- und Risikofaktoren	8
4.1 Sakramentenvorbereitung	8
4.2 Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit	8
4.2.1 Ministrant*innen- und Jugendarbeit	8
4.2.2 Eltern-Kind-Gruppen	9
4.2.3 Kinder- und Jugendchöre	9
4.3 Krankenbesuchsdienst	9
4.4 Einzelgespräche.....	9
5 Räumlichkeiten	9
6 Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung	9
6.1 Präventionsbeauftragte*r und AK Prävention	10
6.2 Präventionsstelle des Erzbistums	10
6.3 Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese.....	10
7 Interventionsplan.....	11

7.1 Der Verdachtsfall – Eine Einschätzung.....	11
7.1.2 Wahrnehmung.....	11
7.1.3. Unterscheidung des Missbrauchs/Missbrauchsverdachts.....	13
7.1.4 Selbstschutz.....	13
7.2 Handlungsschritte.....	14
7.2.1 bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen.....	14
7.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen	16
7.2.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigte	16
8 Beschwerdemanagement	17
9 Qualitätsmanagement	17
10 Weiterführende Informationen.....	17
11 ANHANG: Dokumente zur Präventionsarbeit im Pfarrverband.....	18

1 Einleitung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen. Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Einrichtung im Erzbistum vor.

Ziel des Schutzkonzeptes der Pfarreiengemeinschaft Maria Himmelfahrt – St. Martin ist miteinander achtsam umgehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern soll die Leitlinie dieses Konzeptes sein.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Pfarreiengemeinschaft wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch dem beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit gilt es zu achten und zu respektieren. Dafür ist eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen notwendig, die es regelmäßig zu thematisieren und zu schulen gilt.

Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen; von Intransparenz und mangelnder Kommunikation.

1.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der

Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird. Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täterinnen und Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

1.1.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jugendlichen und auch Erwachsenen strafbar sein.

1.1.4 Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (z. B. Seelsorgerinnen und Seelsorger, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

1.1.5 Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen.

1.1.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

1.1.7 Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexuellen Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauches einzuleiten und durchzuführen.

2 Soziales Klima und Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ziel ist der weitestgehende Schutz von Kindern

und Jugendlichen vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes Maria Himmelfahrt und St. Martin tritt entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung möchten wir Kinder und Jugendliche darin unterstützen, ihre eigene Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.

Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.

Wir verpflichten uns, konkrete Schritte auch gemeinsam mit den Schutzbefohlenen zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, keine sexuelle Gewalt und kein sexueller Missbrauch möglich werden.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Schutzbefohlenen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen. Wir beachten dies auch im Umgang mit den Medien, besonders bei der Nutzung von sozialen Medien, Handy und Internet.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Verdachtsfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und handeln nach dem Interventionsplan des Pfarrverbandes. Der Schutz der Schutzbefohlenen steht dabei stets an erster Stelle.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat gegebenenfalls disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

Die Inhalte des Verhaltenskodex gelten für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten des Pfarrverbandes Maria Himmelfahrt und St. Martin und werden durch die verbindliche Selbstverpflichtung jedes Einzelnen anerkannt. Die Kernpunkte werden in Sitzungen thematisiert und bei Bedarf diskutiert.

3 Personenauswahl und -entwicklung

3.1 Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.1.1 Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis abgeben und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum als Dienstgeber. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – auch durch ein E-Learning – geschult und erhalten bei Neubeginn im Pfarrverband ein Exemplar des Schutzkonzeptes, wofür der Leiter der Pfarreiengemeinschaft sorgt.

3.1.2 Angestellte der beiden Kirchenstiftungen

Alle Angestellten des PV sind bei den jeweiligen Kirchenstiftungen angestellt. Angestellte im Sinne des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, auch wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Sie müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen.

Darüber hinaus müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Die Verantwortung dafür – auch bei Neuanstellung – trägt der Leiter des PV.

Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter*innen entsprechend Schulung und Handreichungen.

3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. 4) tätigen Ehrenamtlichen, auch ehrenamtliche Mesner*innen müssen analog zu den Hauptamtlichen folgende Voraussetzungen erfüllen: (Dies betrifft alle im Bereich Tätigen, außer kurzfristiger Hilfe, die keinen Beziehungsaufbau ermöglichen.)

3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht.

Das Führungszeugnis selbst wird der Pfarreiengemeinschaft gegenüber NICHT abgegeben.

Dazu beantragen die Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen dann zugeschickt wird und sie bei einer Stelle (z.B. der Koordinationsstelle des Erzbistums) einreichen, die ihnen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt.

Alternativ können die Ehrenamtlichen freiwillig auch ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen, dass direkt an die Koordinationsstelle des Erzbistums geschickt wird und danach zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den/die Ehrenamtliche(n).

3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Alle Ehrenamtlichen müssen den Verhaltenskodex kennen und unterschreiben. Dieser wird regelmäßig in Gruppen und Sitzungen thematisiert.

3.2.3 Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden – abhängig von Einsatzort und -intensität geschult. Verantwortlich ist hierfür der Präventionsbeauftragte bzw. der für den jeweiligen Bereich Zuständige im Seelsorgeteam.

4 Pastorale Bereiche und ihre Schutz- und Risikofaktoren

4.1 Sakramentenvorbereitung

Die Gruppenphasen in Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind Orte, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Alle Gruppenleiter*innen müssen die unter 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und entsprechend geschult sein. Zum Auftakt der jeweiligen Vorbereitungswege wird die Prävention zum Thema gemacht.

Die Gruppenleiter*innen tragen aufgrund der in Gruppen organisierten Erstkommunionvorbereitung eine herausgehobene Verantwortung für die Erstkommunionkinder. Vor Beginn, in der Mitte und am Ende der Vorbereitungsphase wird den Gruppenleiter*innen das Konzept samt den Inhalten präsentiert und sie werden einbezogen in bestimmte Entscheidungen der Erstkommunionvorbereitung. Bei diesen Treffen ist sowohl ein Austausch untereinander sowie mit den hauptamtlichen Verantwortlichen möglich. Hier kann Aussprache über bestimmte Vorfälle, verhaltensauffällige Kinder und persönliche Fragen und Unsicherheiten erfolgen. Die Einladung, sich bei Fragen, Anregungen und Schwierigkeiten in der Gruppenarbeit jederzeit zu melden wird dabei ausgiebig kommuniziert.

Die Eltern werden über die Präventionsarbeit und das Schutzkonzept informiert. Die Checklisten der Erzdiözese werden verwendet.

Die Erstbeichte findet in Form eines Einzelgesprächs, in aller Regel mit dem Pfarrer statt. Hierfür ist ein vorheriges Kennenlernen als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll. Kein Kind soll sich unwohl fühlen. Für alle Einzelgespräche gelten die Maßnahmen unter 4.4.

Die Gruppenleiter*innen müssen ein qualifiziertes Führungszeugnis beantragen und Pfarrer Martin Joseph vorzeigen.

4.2 Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit

Persönliche Begegnungen sind Grundlage jeder Jugendarbeit. Deswegen gilt diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen müssen die unter 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

4.2.1 Ministrant*innen- und Jugendarbeit

Die Leiter*innen werden im Rahmen ihrer Gruppenleiter*innenausbildung geschult. Darüber hinaus bemühen sich die für die Ministranten- und Jugendarbeit Verantwortlichen um ein vertrauensvolles Verhältnis und signalisieren proaktiv ihre Unterstützungsbereitschaft. Gerade Ministrant*innen und Gruppenleiter*innen, die neu in ihre Rollen hineinwachsen, bedürfen größerer Aufmerksamkeit, wertschätzendem, aber auch kritisch-konstruktivem Feedback, im Optimalfall auch durch erfahrenere Ehrenamtliche.

Regelmäßig wird in der Leiterrunde die Präventionsarbeit thematisiert und mindestens einmal jährlich werden die Maßnahmen reflektiert und ggf. überarbeitet. Besonders vor mehrtägigen Fahrten (z.B. Zeltlager und Sommerfreizeit), wird aufgefrischt. Für Gruppenstunden und Freizeiten werden die Checklisten des Erzbistums verwendet.

Die Ministrant*innen haben auch in der Sakristei nur Kontakt mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Sinne von 3. Gerade beim Helfen des Anlegens liturgischer Kleidung erfragen alle immer das Einverständnis der Ministrant*innen.

4.2.2 Eltern-Kind-Gruppen

In einer Eltern-Kind-Gruppe spielen, basteln, singen und turnen Kinder gemeinsam mit ihren Müttern bzw. Vätern. Eltern und Kinder können hier Kontakte knüpfen und die Umwelt neu erleben. Gemeinsam werden anstehende Themen in einem geleiteten Elterngespräch aufgegriffen.

Das Eltern-Kind-Programm kennt i.d.R. keine Einzelkontakte, sondern nur die Arbeit von Eltern mit Kleinkindern in der Gruppe. Für die Gruppenleitungen gelten dennoch die Regeln entsprechend 3.

4.2.3 Kinder- und Jugendchöre

Die Kinder- und Jugendchöre sind Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie kennen grundsätzlich keine Einzelkontakte über die Chorprobenarbeit in der Gruppe hinaus. Der/Die Kirchenmusiker*in ist ehren- bzw. hauptberuflich und erfüllen alle Voraussetzungen unter 3.

4.3 Krankenbesuchsdienst

Beim Besuchsdienst gibt es Einzelkontakte von Person zu Person. Derzeit gibt es keine Kontakte zu Kindern, sondern nur zu erwachsenen Schutzbefohlenen. Sollte es Kontakte zu Kindern geben, müssen die entsprechenden Helfer*innen behandelt werden wie alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und entsprechend alle Voraussetzungen unter 3 erfüllen.

4.4 Einzelgespräche

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinne des personalen Angebotes in der Seelsorge, insbesondere bei der Vorbereitung auf die Firmung wichtig. Sie sind allerdings ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Sakramentale Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur in pfarrlichen /öffentlichen Räumlichkeiten und nur mit dem Wissen weiterer Mitarbeiter*innen statt.

Alle anderen Einzelgespräche finden ebenfalls nur in pfarrlichen bzw. öffentlichen Räumlichkeiten statt. Soweit möglich werden andere Mitarbeiter*innen über die Gespräche informiert. Hausbesuche bei Kindern- und Jugendlichen finden nur in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten statt.

5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarreien können als sicher gelten und wurden im Zuge der Erstellung des Präventionskonzepts aufmerksam besucht. Alle Räume verfügen über einen zweiten Ausgang. Die Außenbereiche sind durch Bewegungsmelder auch nachts beleuchtet.

6 Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung

Alle Ansprechpartner*innen müssen bekannt sein. So wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage des PV zur Verfügung gestellt und kann in den Pfarrbüros eingesehen und auch abgeholt werden.

Die Ansprechpartner*innen werden allen neuen Ehrenamtlichen immer bekannt gemacht, ebenso allen Eltern.

6.1 Präventionsbeauftragte*r und AK Prävention

Die geforderte Bestellung eines Präventionsbeauftragten übernimmt derzeit ein*e hauptamtliche*r Seelsorger*in, der nicht Leiter des PV sein kann. Er wird von den Kirchenverwaltungen formal bestellt. Er tauscht sich in dieser Aufgabe mit dem AK Prävention des Pfarrverbandsrates bestehend aus zwei Pfarrverbandsrats-Mitgliedern und der Pfarrverbandsjugendleitung aus.

Präventionsbeauftragter ist Dr. Katrin Bayerle (katrinbayerle@aol.com).

Der Präventionsbeauftragte steht in Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird geschult. Der Pfarrverband strebt die Bestellung einer zweiten weiblichen Präventionsbeauftragten aus den Reihen des AK an.

6.2 Präventionsstelle des Erzbistums

Ansprechpartner für alle Fragen ist die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbistums: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Team> (letzter Abruf: 27.02.2026)

Lisa Dolatschko-Ajjur, Stabsstellenleiterin, Pädagogin (M.A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan, Stabsstellenleiterin, Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeutin

Telefon: 0170/ 224 56 02

Mail: CStermoljan@eomuc.de

(Stand: Februar 2026)

6.3 Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese

Als „unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden ernannt:

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27/III

80798 München

Telefon: 0174/ 300 26 47

Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/ 20 04 17 63

Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplom-Sozialpädagogin Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41/ 6 76 99 19

Mobil: 0160/ 8 57 41 06

Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Die unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragten) sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren. Näheres unter Punkt 7.

7 Interventionsplan

Eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauches einzuleiten und durchzuführen.

Der Interventionsplan soll eine Handlungsorientierung bieten bei Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die in der Pfarreiengemeinschaft sind. Es soll helfen

- ruhig und besonnen auf einen Fall zu reagieren,
- eine Übersicht schaffen, um den Verdacht sorgfältig zu beurteilen und zu erklären,
- wenn sich ein Verdacht bestätigt, die Schritte abzuwägen,
- konkrete Handlungsschritte einzuleiten,
- Unterstützung zu finden durch Fachkräfte.

Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden. Es darf nicht generalisiert werden.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes finden sich für den ersten Überblick schematische Darstellungen des Vorgehens.

7.1 Der Verdachtsfall – Eine Einschätzung

Um einen Missbrauchsverdacht gut einschätzen zu können sollen die folgenden Fragen eine Anregung geben, sich mit der Situation auseinanderzusetzen und durch den Blick auf die eigene Antwort den Verdacht zu klären.

7.1.1 Voraussetzungen

Umgang miteinander

- Wie werden Entscheidungen im Pfarrverband getroffen? Wie ist das Machtverhältnis bei uns?
- Wie wird das Kind zu Hause erzogen? Kann ich das vermuten? Kenne ich das Kind und die Familie gut? Lebt das Kind in einer Familie mit traditionellen Rollenbildern?
- Kümmern sich die Eltern gut um das Kind oder wird es vernachlässigt?

Sexualität

- Wie gehe ich selbst mit Sexualität um?
- Ist das Thema bei uns in der Gruppe bzw. im Pfarrverband ein Tabuthema?
- Wie geht die Gruppe bzw. der Pfarrverband mit Sexualität um?

Persönliche Grenzen

- Wo liegen meine Grenzen?
- Was ist für mich persönlich eine sexuelle Grenzverletzung?
- Wie habe ich das als Kind wahrgenommen? Was ging mir als Kind zu weit, ab wo habe ich mich unwohl gefühlt?

7.1.2 Wahrnehmung

Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch! Verletzungen oder Änderungen im Verhalten können auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

Notieren Sie alle Ihre Wahrnehmungen und die Gespräche, wenn es konkrete Hinweise (Zeichnungen, Bilder, etc.) gibt und heben Sie diese sorgfältig auf. Meist sind dies die einzigen Beweise! Nutzen Sie dazu möglichst das Formular unter Punkt 9 dieses Konzeptes. Denken Sie an eine chronologische Reihenfolge, vermerken Sie Ort und Datum. Halten Sie die Dokumentation so objektiv wie möglich (genauer Wortlaut der betroffenen Person!) und kennzeichnen Sie deutlich, wenn sie über das Beobachtete und Gehörte hinaus, persönliche Wahrnehmungen und Vermutungen haben.

Körperliche Auffälligkeiten

Hat das Kind; der/die Jugendliche körperliche Spuren von sexuellem Missbrauch? Sexuelle Übergriffe hinterlassen selten eindeutige Spuren.

Auffälligkeiten im Verhalten

- Verhält sich das Kind; der/die Jugendliche sexuell ungewöhnlich auffällig ggf. nicht altersgerecht?
- z.B. altersunangemessene sexuelle Ausdrücke/ Sprache (auch: Zeichnungen von Genitalien)
- z.B. altersunangemessene sexualisiertes Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen
- z.B. wiederholte sexualisierte Übergriffe gegen Andere

Eigene Wahrnehmung

- Wie ist meine Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen?
- Denken Sie an die Sensibilität dieses Themas, wenn Sie mit anderen Kolleg*innen/Leiter*innen über ein Kind/Jugendlichen reden. Bleiben Sie lieber allgemein, z.B. Ist dir etwas aufgefallen bei dem Kind /Jugendlichen?
- Denken die anderen Leiter*innen/Kolleg*innen, dass eine spezielle Beratungsstelle hinzugezogen werden sollte?

Äußerungen des Kindes; des/der Jugendlichen

- Wie hat sich das Kind; der/die Jugendliche geäußert?
- Wann und in welcher Weise hat das Kind; der/die Jugendliche Ihren Kontakt gesucht?
- Was hat das Kind; der/die Jugendliche erzählt?
- Beachten Sie die Tipps „Was kann ich tun? Wenn ein Kind / ein*e Jugendliche*r auf mich zu kommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?

⇒ Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

⇒ Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör.

⇒ Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“

⇒ Keine falschen Versprechungen. Es geht darum, im Gespräch ehrlich zu sein und nichts in Aussicht zu stellen, was nicht gehalten werden kann. Wenn das Kind, der/die Jugendliche vorab zur Verschwiegenheit verpflichtet will, muss erklärt werden, dass das nicht sicher zuzusagen ist. In aller Regel wird *ersie sich dadurch nicht abhalten lassen, über sein Anliegen zu sprechen, wenn ersie bereits zu diesem Punkt gekommen ist.* Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl

bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- ⇒ Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghafter scheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer? Wo? Was? Wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.
- ⇒ Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg:innen und Vorgesetzten.
- ⇒ Vor allen weiteren Schritten, sollte eine Fachberatung eingeholt werden.
- ⇒ Keine übereilte Konfrontation mit dem/der Täter:in.
- ⇒ Die Wünsche des Kindes nach Möglichkeit beachten. Mit den Betroffenen müssen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, alle geplanten Interventionen besprochen werden.
- ⇒ Dranbleiben: das Kind/ der*die Jugendliche hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/sie*er Ihnen vertraut. Versuchen Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses als Ansprechpartner*in zur Verfügung zu stehen.

Achtung!: Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter:innen

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter:in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung sind in jedem Fall die unabhängigen Ansprechpersonen (vgl. 6.3) zu informieren.

7.1.3. Unterscheidung des Missbrauchs/Missbrauchsverdachts

7.1.3.1 Formen sexueller Belästigung/Missbrauch

- Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich nicht belästigt, aber die andere Person fühlt sich sexuell hingezogen zu dem Kind/Jugendlichen – siehe Pädophilie
- Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich belästigt. Dies war aber unabsichtlich von dem/der Täter*in – siehe Grenzüberschreitungen
- Das Kind; der/die Jugendliche wurde absichtlich belästigt – siehe sexuelle Übergriffe
- Das Kind; der/die Jugendliche wurde missbraucht (psychisch, physisch, sexuell) – Strafbare Handlung

7.1.3.2 Übergriffige Personen

- Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine*n Ehrenamtliche*n/Hauptamtliche*n des PVs
- Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine dritte Person oder einen Sorgeberechtigten
- Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen

7.1.4 Selbstschutz

- **Wen informiere ich?**
Den Präventionsbeauftragten des PV oder die Präventionsbeauftragten des Erzbistums (falls ersterer als Täter vermutet wird, wenden Sie sich immer an die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese).
- **Warum sollte ich jemanden zusätzlich informieren?**
Sie sollen die Verantwortung nicht alleine tragen und Sie brauchen Hilfe von fachlicher Seite. Planen Sie die Handlungsschritte gemeinsam!
- **Ergebnisse sichern.**
Dokumentieren Sie alle Aussagen, Gespräche, Wahrnehmungen und auch ihre Handlungsschritte mit Ort, Datum und in chronologischer Reihenfolge. Diese

Dokumentation ist meist der einzige Beweis bei Missbrauch. Auch dient die Dokumentation zu ihrem Selbstschutz, da Sie durch die Aufzeichnungen beweisen können, dass Sie gehandelt haben (Das Dokumentationsformular befindet sich im Anhang).

- **Persönliche Psychohygiene.**

Welche Gefühle löst die Vermutung bei Ihnen aus? Was hilft mir, die ungelöste Situation auszuhalten? Beratungsstellen bieten auch Hilfe für Sie an! Denken Sie auch daran, dass das Kind; der/die Jugendliche durch Ihre Wahrnehmung schon Hilfe bekommen hat und nicht mehr ganz allein ist mit seinem Problem.

7.2 Handlungsschritte

7.2.1 bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen

- Bewahren Sie Ruhe
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermutlichen Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen
- Hören Sie dem betroffenen Kind/Jugendlichen gut zu, hinterfragen sie nicht, machen sie dem/der Betroffenen klar, dass man Unterstützung hinzuziehen wird und trotzdem vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgehen wird.
- Dokumentieren Sie die Gespräche und eventuelle Beweise!
- Handeln Sie nicht überstürzt
- Ziehen Sie den Präventionsbeauftragten hinzu
- Besprechen Sie folgende Schritte mit dem Präventionsbeauftragten und ggf. den Missbrauchsbeauftragten
- Unterscheiden Sie den Missbrauchsverdacht nach Täter*in und gehen Sie vor wie in den jeweiligen Handlungsschritten empfohlen

7.2.2 bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehren-/Hauptamtliche

- Der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche hat Vermutungen, dass ein*e Ehrenamtliche*r / Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

Variante 1 – erhärteter Verdacht

- Bei eindeutiger Lage, wird der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche sofort von allen Aktivitäten ausgeschlossen
- Verfahren wie bei Variante 2.2 ab dem zweiten Stichpunkt

(siehe unten) Variante 2 – vager Verdacht

- Bei Unsicherheiten wird schnellstmöglich in einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes und ggf. durch die Präventions- und Missbrauchsbeauftragten des Bistums eine gemeinsame Beurteilung der Situation vorgenommen

Variante 2.1.

- Durch die gemeinsame Beurteilung erhärtet sich der Verdacht nicht.
- Wenn das Verhalten des/der Ehrenamtlichen nur als grenzwertig eingestuft wurde, aber nicht als Missbrauch, dann sollten Sensibilisierungen durchgeführt werden durch den Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes. Der Schwerpunkt der Sensibilisierung wird vom Präventionsbeauftragten festgelegt. Themen zur Sensibilisierung könnten sein: Prävention sexualisierter Gewalt, Was ist Missbrauch?, Nähe und Distanz, Reflexion über das eigene (Leiter-) Verhalten, etc.
- Bei grenzwertigem Verhalten eines/einer Hauptamtlichen erfolgen disziplinarische Schritte durch die Vorgesetzten.

Variante 2.2.

- Wird der Verdacht als stichhaltig eingestuft, wird die/der Ehrenamtliche/Hauptamtliche bis zur Klärung der Lage sofort von den Aktivitäten ausgeschlossen (wegen der vermuteten gefährlichen Entwicklung muss der Grund nicht gewichtig sein).
- Die Präventionsbeauftragten und die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese werden informiert.
- Alle weiteren Schritte werden mit den Missbrauchsbeauftragten des Bistums geprüft:
 - Die Unterstützung des Kindes; des/der Jugendlichen
 - Die Unterstützung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen
 - Information und Unterstützung der Eltern
 - Prüfung der Informationen, die an weitere Ehrenamtliche/Hauptamtliche weitergegeben werden
 - Die Dokumentation des Missbrauchs und der entsprechenden Intervention
 - Ob eine Anzeige dieses Missbrauchsfalls sinnvoll ist

Generell gilt, dass wenn der Präventionsbeauftragte in Verdacht steht den Missbrauch begonnen zu haben, so wende man sich sofort an die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese und/oder die Missbrauchsbeauftragten und gehe wie beschrieben nur ohne den Präventionsbeauftragten vor.

Bei Bestätigung eines Verdachtes gilt generell: null Toleranz!

Konsequenzen für den/die Ehrenamtliche*n bei Bestätigung des Verdachts sind an die Situation, den Tatbestand und Täter*in anzupassen. Mögliche Konsequenzen könnten sein:

- Unverzüglicher und kompletter Ausschluss des/der Ehrenamtlichen aus der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarreiengemeinschaft, d.h. kein Mitwirken und keine Teilnahme an Kinder- und Jugendgottesdiensten, Ministrantenaktivitäten, Gruppenstunden, Ausflügen, Zeltwochenenden, Hüttenwochenenden, Sommerfreizeit u. ä.
- Fortführung der ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber mit Einschränkungen, z. B. keine Teilnahme und Mitarbeit bei Übernachtungen, keine alleinige Beaufsichtigung oder Durchführung von Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen, ständige Begleitung durch eine(n) andere(n) Ehrenamtliche(n) u. ä.
- Strafrechtliche Folgen.

Konsequenzen für Hauptamtliche bei Bestätigung des Verdachts auf Missbrauch eines Kindes eines/einer Jugendlichen erfolgen durch die Vorgesetzten.

7.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist unmissverständlich auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er ein zeitnahes Gespräch an.

Der/Die Ehrenamtliche informiert den Präventionsbeauftragten.

In einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten und evtl. weiteren Ehrenamtlichen / Hauptamtlichen wird die Situation eingeschätzt.

Je nach Schwere des Übergriffs:

- Finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem/der Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt.
- Findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt.
- Es soll eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe braucht. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden.

Um Missverständnissen entgegen zu wirken:

- Werden die Eltern der Beteiligten informiert (wenn dies nicht den Schutz des Kindes; des/der Jugendlichen gefährdet).
- Werden die anderen Kinder/Jugendlichen kurz und nicht detailgenau informiert evtl. auch die Eltern der anderen Kinder und Jugendlichen, wenn dies von dem Präventionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird.
- Werden die Beobachtungen und das Vorgehen dokumentiert.
- Muss bei schwerer und/oder wiederholter sexueller Übergriffe vom Präventionsbeauftragten geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss: die Missbrauchsbeauftragten des Bistums und eventuell eine spezielle Beratungsstelle.
- Muss die Gewährleistung des Schutzes der Schutzbefohlenen eingeschätzt werden. Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitlich begrenzt von den Aktivitäten des Pfarrverbandes ausgeschlossen.
- Wird dem betroffenen Schutzbefohlenen Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es findet Beratung mit dem Präventionsbeauftragten, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten statt, ob eine Anzeige sinnvoll ist.

7.2.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigte

- Ein Kind/Jugendliche(r) wendet sich an eine(n) Ehrenamtliche(n) oder eine(n) Hauptamtliche(n).
- Das Kind; der/die Jugendliche ist in einer prekären Lage, handeln Sie dennoch nicht überstürzt!
- Konfrontieren Sie den/die vermutliche/n Täter(in) nicht!
- Überstürzte Reaktionen führen oft zum Rückzug der Aussage des Kindes; des/der Jugendlichen und zu einer Verschlimmerung der Situation

- Beachten Sie im Gespräch mit dem Kind die Tipps (s.o.).
- Dokumentieren Sie das Gespräch.
- Beraten Sie sich zeitnah mit dem Präventionsbeauftragten.

8 Beschwerdemanagement

Beschwerden im Bereich der Prävention erreichen in der oben beschriebenen Art und Weise den Präventionsbeauftragten, bzw. sollte er betroffen sein, wie unter 7.2.2 beschrieben.

9 Qualitätsmanagement

An verschiedenen Stellen im Konzept ist beschrieben, in welchen Weisen wir versuchen das Thema der Präventionsarbeit wach zu halten und die entsprechende Schulung aller im Pfarrverband Tätigen und Sensibilisierung aller Beteiligten sicherzustellen.

Der AK Prävention sichert durch regelmäßige Reflexion der Maßnahmen und Weiterarbeit am Schutzkonzept die Weiterentwicklung im Pfarrverband, damit das Thema ein immer selbstverständlicherer Teil der Pastoral wird. Dabei dokumentiert der AK die Veränderungshistorie des Schutzkonzeptes durch Archivierung von Vorversionen unter Angabe der geänderten Themen und der beteiligten Personen.

Der Präventionsbeauftragte dokumentiert alle Maßnahmen im Bereich der Intervention, damit die Aufarbeitung nachhaltig geschieht.

10 Weiterführende Informationen

Generelle Informationen des Erzbistums:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>
(Stand 27.02.2026)

Handreichung für Ehrenamtliche:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-73950520.pdf> (letzter Abruf: 27.02.2026)

Fachstellen:

- Amyna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de (letzter Abruf: 27.02.2026)
- Katholische Jugendstellen Region München Nord-West und Mitte: <https://www.base-nord-west-mitte.de/> (letzter Abruf: 27.02.2026)
- Zartbitter e.V. (Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen): www.zartbitter.de (letzter Abruf: 27.02.2026)
- Wildwassere.V. (Beratung minderjähriger/erwachsener Betroffener sexueller Gewalt): <https://www.wildwasser.de/> (letzter Abruf: 27.02.2026)
- Kinderschutzbund München, <https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/> (letzter Abruf: 27.02.2026)

11 ANHANG: Dokumente zur Präventionsarbeit im Pfarrverband

- Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang)
- Dokumentationsbogen (siehe Anhang)
- Schematische Übersicht über den Interventionsplan (siehe Anhang)
- Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit
<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-57402020.pdf>
(letzter Abruf: 27.02.2026)

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
in der Pfarreiengemeinschaft Maria Himmelfahrt – Sankt Martin**

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginn*en oder durch die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern)

begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich kenne und beachte den Verhaltenskodex des Pfarrverbandes zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen (siehe Auszug aus dem Präventionskonzept auf der Rückseite dieser Erklärung).

Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum und den Pfarrverband. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf

Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutz es zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

SCHEMATISCHE ÜBERSICHT ZUM INTERVENTIONSPLAN

Zur Vereinfachung der Grafiken wurde nicht gegendert, Kind bzw. Jugendlicher bedeutet
Schutzbefohlene*r, PV = Pfarrverband, Missbrauchsstelle sind die Missbrauchsbeauftragten des
Bistums

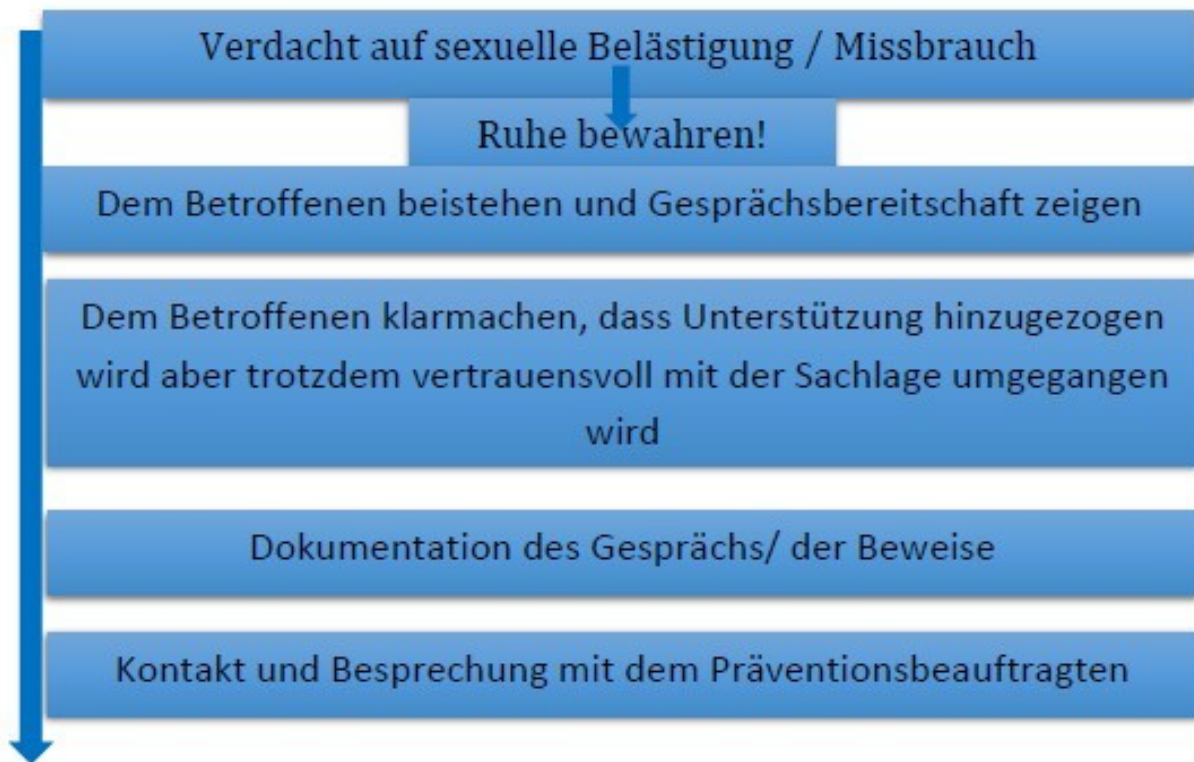
Zu 7.1.3.1 Formen sexueller Belästigung/Missbrauch



Zu 7.1.3.2 Übergriffige Personen



Zu 7.2.1 Handlungsschritte bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des Pfarrverbandes



Zu 7.2.2 bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche des Pfarrverbandes



Zu 7.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/ sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen

